



KLEINES WÖRTERBUCH FÜR EHRENAMTLICHE IM KIRCHENKREIS 2. AUSGABE, NOVEMBER 2018

Liebe Presbyterinnen und Presbyter, liebe Ehrenamtliche,

vor Ihnen liegt die zweite Ausgabe eines kleinen Wörterbuchs für Presbyterinnen und Presbyter. Sie ist vor allem für diejenigen gedacht, die neu im Amt sind und vielen neuen Begriffen (und vor allem Abkürzungen) begegnen. Aber auch der eine oder die andere, der / die schon länger im Amt ist, findet es vielleicht hilfreich, den einen oder anderen Begriff nachschlagen zu können.

Auch diese zweite Ausgabe ist mit Sicherheit noch unvollständig. Wir sind deshalb für jeden Hinweis und jeden Ergänzungsvorschlag dankbar. Die Adressen dafür finden Sie am Schluss des Wörterbuchs.

Kirchberg, im Oktober 2018

die Redaktion: Christian Hartung, Reinhard Villmow

(Synodal-)AssessorIn

(lat. „Beisitzer“), von der Synode für 8 Jahre gewählt, aber um 4 Jahre mit dem/der Superintendent/in versetzt. Er/sie wird vertreten vom / von der → **Skriba**

siehe KO Art. 115

BAT-KF

Bundes-Angestellten-Tarifvertrag - Kirchliche Fassung. Regelt die Vergütung und die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Angestellten

CZH → Christliches Zentrum Hunsrück

Christliches Zentrum Hunsrück

Selbständige Gemeinde pfingstlich-charismatischer Prägung im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Ende der 90-er Jahre in Kirchberg gegründet, Tochtergemeinde OASE in Kastellaun.

Mehr unter www.cz-h.de

DW → Gemeinsames Diakonisches Werk

eeb → Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd

EKD

Evangelische Kirche in Deutschland

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd

Das eeb in Simmern ist zuständig für die rheinland-pfälzischen Kirchenkreise Altenkirchen, An Nahe und Glan, Koblenz, Obere Nahe, Simmern-Trarbach, Trier und Wied. Das eeb bietet Bildungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich dieser Kirchenkreise an. Auch Gemeinden können ihre Veranstaltungen über das eeb anbieten und im Übrigen alle Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit Bildungscharakter über das eeb abrechnen.

Mehr unter <http://www.eeb-sued.de/>



Evangelische Kinder und Jugendarbeit im Kirchenkreis

Siehe Homepage: www.ejust.de

Evangelische Kirche im Rheinland

(EKiR) Sie ist mit derzeit noch 38 Kirchenkreisen und 719 Kirchengemeinden, in denen rund 2,65 Millionen Evangelische leben, nach der Hannoverschen Landeskirche die zweitgrößte Landeskirche innerhalb der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**. Sie wird von der Landessynode geleitet, die jedes Jahr eine Woche im Januar tagt, und zwischen den Synoden von der → **Kirchenleitung (KL)** unter Leitung des/der Präses. Sie unterhält in Düsseldorf ein zentrales → **Landeskirchenamt (LKA)**.

Mehr unter <http://ekir.de/>

FeG → Freie evangelische Gemeinde

Freie evangelische Gemeinde

Selbständige, von einer Landeskirche unabhängige Gemeinden evangelischer Tradition, nach 1850 aus der pietistischen Gemeinschaftsbewegung entstanden und in einem Bund zusammengeschlossen. Ihre Pastoren und Mitarbeiter beruft die FeG eigenverantwortlich, finanziert sich durch Spenden und entscheidet über alle wichtigen Fragen eigenständig. In unserem Kirchenkreis gibt es Gemeinden in Kirchberg und Simmern.

Mehr unter www.feg.de

Fibu Finanzbuchhaltung

FIPE Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung → Kapitel Fachausschüsse

Gemeinde

Ursprünglich Zusammenschluss von Christen, örtliche Erscheinungsform der Gesamtkirche, in neutestamentlicher Zeit oft Hausgemeinden, die untereinander in Verbindung stehen und Solidarität auch durch Geldsammlungen zum Ausdruck bringen (2. Kor. 8+9). Das Neue Testament gebraucht eine Fülle von Bildern, in denen Gemeinde beschrieben wird (Braut Christi, Mt. 9,15; Herde, Joh 10; Reben, Joh. 15; Leib, 1. Kor 12; Salz und Licht, Mt 5,13-16), kennzeichnende Merkmale von Gemeinde sind nach Apg. 2,42-47, dass sie beständig bleibt „in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft im Brotbrechen und im Gebet“.

In der EKiR ist die Kirchengemeinde die kleinste autonome und rechtsfähige Einheit, in der die Kirche organisiert ist. Bei ihr liegt die Steuerhoheit; sie ist Anstellungsträgerin, trägt die Rechte und Pflichten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das biblische Gemeindeverständnis und das juristische Verständnis einer Kirchengemeinde sind nicht notwendig identisch und deckungsgleich. Das → Presbyterium leitet die Gemeinde und vertritt sie nach außen, v.a. auch als Rechtssubjekt. (KO Art. 5-14)

Ursprünglich waren die Grenzen einer Kirchengemeinde identisch mit den Lebens-, Siedlungs- oder Arbeitsregionen. In Ballungsgebieten spielen häufig andere Kriterien eine Rolle. Unter den manchmal widerstreitenden Zielsetzungen von Überschaubarkeit und Leistungsfähigkeit haben sich Kirchengemeinden unterschiedlicher Größe gebildet.

Neben der Ortskirchen- oder Parochialgemeinde (Parochie = Bezirk eines Pfarrers) gibt es in der EKiR auch Anstaltsgemeinden (eine selbständige diakonische Einrichtung) und Personalgemeinden (z. B. Studentengemeinde).

Siehe auch Artikel 5 bis 12 KO



Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland

Der GMÖ ist in mehrere Regionen eingeteilt. Unser Kirchenkreis gehört mit den Kirchenkreisen An Nahe und Glan, Koblenz, Wied, Altenkirchen, An Lahn und Dill zur Region Mittelrhein-Lahn. Der GMÖ betreut und pflegt u.a. die Kontakte zu den Partnerkirchen und Partnerkirchenkreisen in Afrika, Asien und Ozeanien. Sein Ziel ist es, das Engagement der Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung im globalen Horizont zu fördern und zu unterstützen.

Mehr unter <http://gmoe.de>

Gemeinsames Diakonische Werk

(DW) der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach mit Sitz in Trier. Zum DW gehören auch die Beratungsdienste in Kirchberg und Simmern.

Mehr unter diakoniehilft.de

Gemeinsame Personalverwaltung

Die Personalverwaltung für alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis, den Gemeinden und VEKiST ist ausgegliedert an die Gemeinsame Personalverwaltung (**GPV**) in Idar-Oberstein, eine gemeinsame Einrichtung der Kirchenkreise Obere Nahe (Verwaltungsamt Idar-Oberstein), An Nahe und Glan (Verwaltungsamt Bad Kreuznach) und Simmern-Trarbach (Verwaltungsamt Kirchberg).

Gesamtkirchengemeinde

Benachbarte Gemeinden können sich zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen. Diese ist dann eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Die Kirchengemeindebereiche (bisherigen Gemeinden) behalten aber einen Teil ihrer Selbständigkeit, z.B. werden die Aufgaben des Presbyteriums auf ein Gesamtpresbyterium und die Bereichspresbyterien verteilt. Für die Gestaltung der Einzelheiten, die in einer Satzung geregelt werden müssen, lässt das Gesetz recht viel Spielraum.

*Mehr im Gesamtkirchengemeindegesezt (GKGG)
(<http://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3044>)*

GMÖ

→ **Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland**

GO

Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GO) der Landeskirche - berät Gemeinden in Fragen der Organisationsentwicklung.

im Zusammenhang mit Gremien und Gremiensitzungen: Geschäftsordnung

GPV → **Gemeinsame Personalverwaltung**

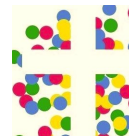
KF-VO → **WiVO**

KGM Kirchengemeinde → **Gemeinde**

Kirchenleitung

Leitungsgremium der Landeskirche. Sie besteht aus 6 ordinierten TheologInnen und 8 Mitgliedern von Kirchengemeinden

Siehe KO Art. 148-162



Kirchenkreis

braucht, meinen wir, nicht erläutert zu werden. Wir weisen bei dieser Gelegenheit aber nochmal auf die Website des Kirchenkreises hin:

www1.ekir.de/simtra/cms/

Kirchenkreissatzung

Wurde von der Kreissynode beschlossen, regelt die Organisation des Kirchenkreises
den vollständigen Text sendet auf Anfrage das Kreiskirchenamt zu

Kirchenordnung

Das Grundgesetz der Rheinischen Landeskirche. Die Kirche hat für ihren Bereich und in ihren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebungskompetenz

*Der volle Wortlaut findet sich unter <http://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3060>.
Alle Kirchengesetze der EKiR finden sich unter www.kirchenrecht-ekir.de*

KirchmeisterIn

Das →**Presbyterium** wählt einen oder mehrere KirchmeisterInnen. Sie sind zuständig z.B. für Bau-, Finanz-, Personal- und/oder Diakonieangelegenheiten.

siehe KO Art. 22

KiTa Kindertagesstätte (Kindergarten) (→ VEKiST)

KKA →**Kreiskirchenamt**

KL → **Kirchenleitung**

KO Hat nichts mit Boxen zu tun: → **Kirchenordnung**

Kooperationsraum (Koop-Raum)

Der Kirchenkreis ist in vier Kooperationsräume aufgeteilt. Der Koop-Raum ist u.a. der Rahmen für die Zuordnung der Pfarrstellen. Bestimmte gemeinsame Besprechungen und Vertretungsdienste innerhalb des Kooperationsraums sind verbindlich geregelt. Ansonsten hat die Kooperation in den einzelnen Kooperationsräumen einen unterschiedlichen Entwicklungsstand.

Einzelheiten siehe Beschluss 51 der Herbstsynode 2012 (beim KKA erhältlich)

KOOP-Raum →**Kooperationsraum**

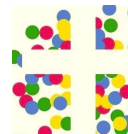
KreiskantorIn

hauptberufliche/r KirchenmusikerIn mit besonderen Funktionen im Kirchenkreis. Wird auf 5 Jahre berufen.

Kreiskirchenamt

In ihm ist auch die Superintendentur angesiedelt. Das Kreiskirchenamt ist vor allem das Verwaltungsamt für den Kirchenkreis und seine Gemeinden. Der Schwerpunkt im Kircherberger Kreiskirchenamt liegt auf der Finanzverwaltung. Der derzeitige Verwaltungsleiter ist auch Geschäftsführer des → **Verbundes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST)**

Siehe Kirchenkreissatzung, §§ 18 ff



Kreissynodalvorstand

Leitungsgremium des Kirchenkreises. Ihm gehören neben den →**KSV-Theologen** 6 Nicht-theologInnen (mindestens 4) an. Sie und ihre StellvertreterInnen (zwei stellvertretende Skribae, 6 bzw. 4 NichttheologInnen) werden für 8 Jahre gewählt, ebenfalls jeweils die Hälfte um 4 Jahre versetzt. Der KSV führt unter dem Vorsitz des/der SuperintendentIn die Geschäfte des Kirchenkreises zwischen den Tagungen der Synode. Er trifft sich in der Regel einmal im Monat. Er hat Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden und ihren Presbyterien und kann in Streitfällen und Konflikten angerufen werden oder von selbst vermittelnd oder klärend tätig werden. Bei seiner Arbeit wird er unterstützt vom → **Kreiskirchenamt**

Siehe Kirchenkreissatzung, § 3, KO Art. 114-119

Kreissynode → Synode

KSV-Theologen

Teil des →**Kreissynodalvorstands**: →**SuperintendentIn**, →**AssessorIn**, →**Skriba**, 1. und 2. stv Skriba treffen sich regelmäßig zu Dienstgesprächen

Landeskirchenamt

Im **LKA** gibt es für alle Sachgebiete AnsprechpartnerInnen. Hier werden z. B. auch die Theologischen Examina und weitere Prüfungen abgenommen. - Die EKD unterhält ihre zentralen Einrichtungen in Hannover.

Siehe KO Art. 159-162

Leitungsrunde

Dienstgespräch alle zwei Monate. Teilnehmer: →**SuperintendentIn**, →**AssessorIn**, →**Skriba**, JugendpfarrerIn, geschäftsführende/r JugendreferentIn, DiakoniepfarrerIn, GeschäftsführerIn des →**Gemeinsamen Diakonischen Werkes**, Verwaltungsleitung, GeschäftsführerIn von →**VEKiST**

LKA heißt bei uns nicht Landeskriminalamt, sondern →**Landeskirchenamt**

MACH

derzeit eingesetztes Buchhaltungsprogramm

mbA-Pfarrer →**PfarrerIn m.b.A.**

MEWIS

Meldewesenprogramm der →**EKiR** - Gemeindegliederverzeichnis

Neues kirchliches Finanzwesen

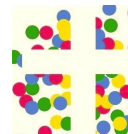
Eine „kirchenspezifische“ Form der doppelten Buchführung. Sie hat zum 01.01.2014 die kameralistische Buchführung abgelöst

das Kreiskirchenamt gibt gern nähere Auskunft

NKF →**Neues kirchliches Finanzwesen**

PfarrerIn z.A.

PfarrerIn zur Anstellung (wurde noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt)



PfarrerIn m.b.A.

PfarrerIn mit besonderem Auftrag. Durch die Landeskirche dem Kirchenkreis zugewiesen

Presbyterium

Leitung der Kirchengemeinde. Die Größe hängt von der Anzahl der Gemeindeglieder ab. Seine umfangreichen Zuständigkeiten im Einzelnen werden in der KO Artikel 16 geregelt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wählbar sind Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 18 Jahre alt sind und konfirmiert sind, Wiederwahl ist möglich. Die/der GemeindepfarrerIn ist geborenes Mitglied und führt entweder den Vorsitz oder, falls ein/e PresbyterIn den Vorsitz führt, den stellvertretenden Vorsitz.

Einzelheiten s. KO Art. 15 - 41, Verfahrensgesetz (VfG) und Presbyteriumswahlgesetz(PWG). Zu finden auf www.kirchenrecht.de

Presbyterial-synodale Ordnung

Die presbyterial-synodale Ordnung ist, kurz gesagt die protestantische Form der Demokratie. Die zugrundeliegenden Begriffe bedeuten: presbyterial: Kirchliches Leben und Gestaltung der Kirche gehen von der Gemeinde aus; synodal: Entscheidungen werden in der Gemeinschaft getroffen (griechisch synodos = „gemeinsamer Weg“, Zusammenkunft) Sie setzt die Luthersche Lehre vom „Priestertum aller Glaubenden“ in die kirchliche Praxis um und ist das Organisationsprinzip der → EKIR.

Mehr unter: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/8762.php>, [https://de.wikipedia.org/wiki/Synode_\(evangelische_Kirchen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Synode_(evangelische_Kirchen)), [Die presbyterial-synodale Ordnung - Prinzip und Wandel \(HellmutZschoch\)](#) und [Kippt die presbyterial-synodale Ordnung? \(Manfred Alberti\)](#)

Skriba

(lat. „SchreiberIn“), für 8 Jahre gewählt, zeitgleich mit dem/der → SuperintendentIn Der/die Skriba schreibt die Protokolle der Synoden und des → Kreissynodalvorstands (s.u.). Er/sie hat zwei Stellvertretungen, die zeitgleich mit dem/der AssessorIn ebenfalls für 8 Jahre gewählt werden. Letztlich kann auch der/die 2. stellvertretende Skriba den/die Sup. vertreten. Diese 5 TheologInnen bilden gemeinsam mit 6 (mindestens 4) NichttheologInnen den → **Kreissynodalvorstand**

Sup

Abkürzung für → **Superintendent / Superintendentin**

Superintendent / Superintendentin

(volkstümlich abgekürzt: „Sup“ - lateinisch: „Aufseher“, wörtlich: „der alles überblickt“, vom griech. episkopos= Bischof abgeleitet): Er/sie leitet die → Kreissynode und den → KSV, ist verantwortlich für die Ausführung von deren Beschlüssen und vertritt den Kirchenkreis nach außen. Er wird von der Synode für 8 Jahre gewählt. Er ist Vorgesetzte/r aller Mitarbeitenden des Kirchenkreises einschließlich der Pfarrer/innen. Stellvertretung ist der/die → **(Synodal-)AssessorIn** und der/die → **Skriba**

Siehe Kirchenkreissatzung § 4, KO Art. 120 - 125

Suptur

Abkürzung für Superintendentur

Synode

(griechisch: „Versammlung“, wörtlich: „gemeinsamer Weg“): als Kreissynode das oberste Leitungsorgan des Kirchenkreises, Ihr gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer, Delegier-



te aus jedem Presbyterium und von der Synode berufene Mitglieder an tritt regulär einmal jährlich im Herbst zusammen, außerdem in der Regel zu einer außerordentlichen Synode im Frühjahr. Sie wird für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt. Zu unterscheiden von der Landessynode, die aus den Delegierten besteht, die von den Kreissynoden gewählt werden. Geleitet wird die Kreissynode vom / von der → **Superintendenten / Superintendentin**

Siehe Kirchenkreissatzung § 2, KO Art. 97 - 113

Synodale Ausschüsse

→ gesondertes Kapitel **Fachausschüsse** am Ende

VEKiST

→ **Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach**

Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

(VEKiST) hat die Trägerschaft für die evangelischen KiTas in Simmern, Auf'm Schmiedel, Kümbdchen, Kastellaun und Kirchberg. Derzeit wird die Auflösung von VEKiST als selbstständigem Verbund und die Eingliederung als Arbeitsbereich des Kirchenkreises vorbereitet, die zum 01.01.2020 vollzogen werden soll.

Mehr unter <http://www.vekist-träger.de/>

WiVO (bis 31.12.2018 KF-VO)

Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung).- enthält Regelungen zur Beratung in Finanzangelegenheiten (bis 31.12.2018: Aufsicht), zur Bewirtschaftung des Vermögens, zu Grundstücken, zu Gebäuden, zu Baumaßnahmen, zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsplanung, Buchführungsvorschriften, Vermögensbewertung, Bilanzierungsfragen usw.)

Fachausschüsse

Die Fachausschüsse behandeln Themen ihres Fachgebiets nach Auftrag der Synode, des KSV oder nach eigener Entscheidung. Sie bereiten Beschlussvorlagen für der KSV oder die Synode vor.

Damit sind sie ein wichtiges Fundament der presbyterial-synodalen Ordnung: Die Synode mit derzeit 90-100 Mitgliedern kann sich bei ihrer zweimal jährlichen Tagung nicht alle wichtigen Sachfragen selbst erarbeiten und Beschlüsse formulieren. Das heißt: Nur durch die Zuarbeit der Ausschüsse funktioniert die innerkirchliche Demokratie, nur dadurch, dass Gemeindeglieder (die keine Presbyter sein müssen!) zur Mitarbeit in den Ausschüssen bereit sind, kann die Synode presbyterial (demokratisch) funktionieren.

Siehe auch Kirchenkreissatzung § 5 ...

Diakonieausschuss (KSDA - Kreissynodaler Diakonie-Ausschuss)

unterstützt und begleitet die diakonischen Aktivitäten im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden, unter anderem die des → **Gemeinsamen Diakonischen Werkes**

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in §§ 6 und 15



Ausschuss Gemeindepädagogik
(KSAG - Kreissynodaler Ausschuss für Gemeindepädagogik)

begleitet und koordiniert gemeinsam mit den Regionalen Jugendausschüssen die gemeindliche, regionale und offene Jugendarbeit im Kirchenkreis. Außerdem gibt es noch den Ausschuss für die Offene Jugendarbeit (AOJ).

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 7

Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung (FiPE)

berät und unterstützt Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der Finanzen. Erarbeitet Vorlagen für konzeptionelle und finanzielle Planungen und Entscheidungen

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 8

Nominierungs-Ausschuss

bereitet die Wahl von KSV-Mitgliedern, Ausschuss-Mitgliedern und -Vorsitzenden und andere Wahlen vor

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 9

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

leitet, koordiniert und begleitet die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises.

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 10

Personalplanungsausschuss

unterstützt den Kreissynodalvorstand bei der Erstellung eines Entwurfes für ein Rahmenkonzept für die gemeinsame Personalplanung innerhalb des Kirchenkreises und der Kooperationsräume. Er erstellt entsprechende Vorlagen

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 11

Theologischer Ausschuss

bearbeitet theologische Fragen im Auftrag der Kreissynode, des KSV oder nach eigener Entscheidung

Geregelt in der Kirchenkreissatzung in § 12

Synodaler Ausschuss für Frauen in der Kirche

Ist für Angelegenheiten und Fragen zuständig, die vor allem die Frauen im Kirchenkreis betreffen

Synodaler Ausschuss für Kirchenmusik

Ist für Angelegenheiten und Fragen in Sachen Kirchenmusik zuständig



Wir hoffen, dass dieses Wörterbuch dazu beigetragen hat, den kirchlichen Begriffsdschungel ein wenig übersichtlicher zu machen. Da wir das noch besser machen wollen, sind wir für Änderungsvorschläge und Hinweise sehr dankbar.

Schicken Sie diese bitte an

Christian Hartung: christian.hartung@ekir.de

oder Reinhard Villmow: reinhard.villmow@ekir.de

oder Kreiskirchenamt, z. Hd. Frau Müller, am Osterrech 5 55481 Kirchberg:
superintendentur@simmern-trarbach.de